

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

## **Parkknöllchen von privaten Dienstleistern rechtswidrig**

Mit einem Paukenschlag für viele hessische Städte hat das Jahr 2020 begonnen. In einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main vom 03. Januar 2020, Az. 2 Ss-Owi 963/18, hat dieses entschieden, dass die gesamte Verkehrsüberwachung nur durch die Polizei oder das Ordnungsamt durchgeführt werden darf. Die Verkehrsüberwachung ist eine rein hoheitliche Aufgabe.

Einige hessische Städte hatten in der Vergangenheit Leiharbeiter beschäftigt, die sogar Uniformen getragen haben, die Parkverstöße festgestellt und geahndet hatten. Vor allem in Frankfurt am Main und Darmstadt war diese Vorgehensweise üblich.

Das Oberlandesgericht hat diesem Vorgehen nun einen Riegel vorgeschoben.

Bei Leiharbeitern, die in Uniform auftreten und keine Bedienstete einer Ordnungsbehörde sind, wird durch die Uniform „nach außen der täuschende Schein der Rechtsstaatlichkeit erweckt, um den Bürgern und den Gerichten gegenüber den Eindruck polizeilicher Handlungen zu vermitteln“, so das Gericht in seiner Beschlussbegründung.

Ob diese Entscheidung für vergangene und bereits bezahlte Verwarngelder noch Auswirkungen hat und ob Betroffene, die das Verwarngeld bezahlt haben, sogar einen Anspruch gegen die jeweilige Stadt hat, ist höchstrichterlich noch nicht geklärt.

Für die Zukunft gilt allerdings, dass es eine Bestätigung der Stadt geben muss, dass für die Überwachung des ruhenden Verkehrs keine privaten Dienstleister eingesetzt werden, sondern nur Bedienstete der Stadt oder des Bezirkes.

Keine Auswirkung hat diese Rechtsprechung allerdings auf mögliche Parkverstöße auf Privatparkplätzen wie zB bei Einkaufszentren oder Bahnhöfen. Hier handelt es sich um Privatgelände, für das andere rechtliche Gegebenheiten vorhanden sind.